

**Interpellation Portmann: Zusammenarbeit der behördlichen Dienststellen im Rahmen der Bekämpfung des Sozialmissbrauchs**

**Eingang: 3. November 2008**

**Zuständiges Departement: Sozialdepartement**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Die Interpellation Peter Portmann "Zusammenarbeit der behördlichen Dienststellen im Rahmen der Bekämpfung des Sozialmissbrauchs" wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wird mit der Verstärkung der Missbrauchsbekämpfung in der Sozialhilfe, der Datenaustausch zwischen dem Sozialdepartement und anderen Verwaltungsstellen intensiviert?**
- a) Die Bekämpfung des Missbrauchs von wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH) ist schon jetzt im Rahmen des Möglichen intensiv. Das Sozialamt der Gemeinde Kriens geht seit jeher jedem gemeldeten oder selbst erkannten Verdacht auf Missbrauch nach. Das Vorgehen erfolgt gemäss einem abteilungsinternen, zwingend einzuhaltenden Prozess. Ziel des Prozesses ist es, dass der Missbrauch entweder von der verdächtigten Person zugegeben oder durch Ermittlungen Dritter bewiesen ist.

Es ist vorgesehen, den Sozialinspektor im Rahmen der Abklärungen dann einzubeziehen, wenn die verdächtige Person den Missbrauch nicht freiwillig zugibt und der Missbrauch demnach bewiesen werden muss. Der Sozialinspektor soll also nicht von sich aus Ermittlungen aufnehmen bzw. die Dossiers nach möglichem Sozialhilfemissbrauch durchforschten. Das wird Aufgabe des Sozialamts im Rahmen des internen Controllings bleiben.

Über die Durchsetzung der rechtlichen Konsequenzen nach Abschluss der Abklärungen wird einzelfallweise entschieden. Oberste Priorität hat dabei, dass die missbrauchende Person den angerichteten, finanziellen Schaden ersetzt und / oder dass sie keinen weiteren Schaden verursachen kann.

- b) Die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Verwaltungsabteilungen der Gemeinde Kriens erfolgt im gesetzlich zulässigen Rahmen. Daran wird sich auch durch den geplanten Beizug eines Sozialinspektors nichts ändern.

Die Mitarbeitenden einer Verwaltungsstelle können dem Sozialamt unaufgefordert einen Missbrauchsverdacht oder einen Missbrauch von WSH melden, sofern und soweit sie nicht aufgrund besonderer Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind<sup>1,2</sup>. Diese

---

<sup>1</sup> Vgl. Amedeo Wermelinger, "Informationelle Amtshilfe: Verunmöglicht Datenschutz eine effiziente Leistungserbringung durch den Staat? Analyse des eidgenössischen und des luzernischen Rechts", ZBI 4 / 2004, S. 192 ff., [www.datenschutz.lu.ch/informationelleamtshilfe\\_amedeowermelinger.pdf](http://www.datenschutz.lu.ch/informationelleamtshilfe_amedeowermelinger.pdf)

Datenbekanntgabe darf grundsätzlich nur gegenüber dem Sozialamt erfolgen<sup>3</sup>. Eine Pflicht, den Missbrauch unaufgefordert zu melden, besteht allerdings nicht. Anders ist es im Rahmen der Amtshilfe: Stellt das Sozialamt ein Begehren um Amtshilfe, dann sind die anderen Verwaltungsstellen zur Bekanntgabe verpflichtet, ausser es bestehen Bestimmungen des übergeordneten (kantonalen, eidgenössischen oder internationalen) Rechts, welche eine Auskunft auch im Rahmen der Amtshilfe ganz oder teilweise ausschliessen<sup>4,5</sup>. Gleiches wird auch im Verhältnis der Verwaltungsstellen zum Sozialinspektor gelten<sup>6</sup>.

**2. Reichen die geltenden Datenschutzbestimmungen für die Bekanntgabe von Personendaten zwischen den Verwaltungsstellen aus? Oder anders gefragt, wie ist die Amtshilfe geregelt?**

Siehe Antwort zu Ziff. 1 lit. b

**3. Was unternimmt das Sozialdepartement bei Zweckentfremdung von Sozialhilfegeldern (Arztrechnungen, Miete, Krankenkassenprämien)?**

Gemäss den SKOS-Richtlinien<sup>7</sup> ist der Unterstützungsbetrag in der Regel auf ein Konto der hilfeschenden Person zu überweisen. In begründeten Fällen können die Beträge ratenweise ausbezahlt oder die Rechnungen direkt beglichen werden, insbesondere wenn die Person ihr Geld nicht einteilen kann, wenn sie mit dem bargeldlosen Zahlungsverkehr überfordert ist oder wenn die Unterstützungsbeträge (etwa für Mietzinszahlungen) zweckentfremdet werden.

Mietzinsen, die vom Sozialamt bezahlt werden müssen, obwohl die hilfeschende Person schon einen Unterstützungsbetrag für die Mietzinsen erhalten hat, sind zurückzuerstatten. Zudem kann als Sanktion der Grundbedarf der hilfeschenden Person um maximal 15 % gekürzt werden.

Krankenkassenprämien werden vom Sozialamt nicht bezahlt, da beim Bezug von WSH ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht.

---

<sup>2</sup> Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern [nachfolgend: DSB-LU], Merkblatt "Datenschutz im Sozialwesen", [www.datenschutz.lu.ch/dsb\\_lu\\_merkblatt\\_sozialvorsteher.pdf](http://www.datenschutz.lu.ch/dsb_lu_merkblatt_sozialvorsteher.pdf)

<sup>3</sup> Auch wenn keine Geheimhaltungspflicht vorliegt, darf eine Amtsstelle Personendaten nur bekannt gegeben werden, wenn eine Rechtsatz sie dazu verpflichtet oder ermächtigt (§ 9 Abs. 1 lit. a Datenschutzgesetz [DSG; SRL 38]). Dieser Rechtsatz ist vorliegend § 12 Sozialhilfegesetz [SHG; SRL 892], wonach die für die Sozialhilfe zuständige Behörde verpflichtet ist, die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse abzuklären. Zur Erfüllung dieser Aufgabe müssen und dürfen die anderen Amtsstellen der Krienser Verwaltung der Sozialabteilung also Auskunft geben.

<sup>4</sup> Dieser Informationsanspruch des Sozialamts bzw. diese Auskunftspflicht der anderen Verwaltungsstellen ergibt sich wiederum aus § 12 SHG. Diese Bestimmung ist auch die Grundlage für die Ermittlungen bei Missbrauch, jedenfalls dann, wenn der Missbrauch darin besteht, mit falschen Angaben über die eigene wirtschaftliche Situation Sozialhilfe zu erschleichen.

<sup>5</sup> So ist beispielsweise die AHV-Zweigstelle nicht berechtigt, von sich aus Anzeige über einen vermuteten Missbrauch zu machen. Sie ist nur dann zur Auskunft berechtigt, wenn sie von der Sozialabteilung im Einzelfall schriftlich angefragt wird (Art. 50a Abs. 1 lit. e Ziff. 1 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]). Ähnliches gilt etwa für die Steuerbehörden (§ 134 Abs. 1 und 2 Steuergesetz [StG; SRL 620]).

<sup>6</sup> vgl. DSB-LU, Merkblatt "Sozialinspektor und Datenschutz", S. 2, [www.datenschutz.lu.ch/dsb\\_lu\\_merkblatt\\_sozialinspektorunddatenschutz.pdf](http://www.datenschutz.lu.ch/dsb_lu_merkblatt_sozialinspektorunddatenschutz.pdf)

<sup>7</sup> Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, herausgegeben von der Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), 4. Auflage, April 2005, A.7-1

Arztrechnungen werden vom Sozialamt grundsätzlich nur dann bezahlt, wenn die hilfeschende Person (obligatorisch) krankenversichert ist, und wenn sie ihre Ansprüche gegenüber der Krankenkasse an das Sozialamt abgetreten hat. Ist die hilfeschende Person nicht krankenversichert, werden ärztliche Behandlungskosten nur (und direkt) bezahlt, wenn die Behandlung oder die Medikamente lebensnotwendig sind. Auf diese Art ist ein Missbrauch von Sozialhilfegeldern ausgeschlossen. Keinen Einfluss hat das Sozialamt, wenn die hilfeschende Person Arztrechnungen nicht bezahlt obwohl sie schon Leistungen der Krankenkasse bezogen hat.

**4. Wie ist der Missbrauch von Arbeitslosenentschädigungen geregelt und wer ist dafür zuständig?**

Bezieht eine Person, die Arbeitslosenentschädigung erhält, gleichzeitig wirtschaftliche Sozialhilfe, kommen zwei Abwicklungsvarianten zum Zug. Die erste Variante besteht darin, dass hilfeschende Personen vom Sozialamt den vollen Unterstützungsbetrag erhalten. Die Arbeitslosenkasse zahlt in diesem Fall die Arbeitslosenentschädigung an das Sozialamt aus. Die zweite Variante besteht darin, der hilfeschenden Person lediglich die Differenz zwischen dem Notbedarf und der Arbeitslosenentschädigung auszusahlen. In diesem Fall zahlt die Arbeitslosenkasse die Arbeitslosenentschädigung direkt der hilfeschenden Partei aus. Bei beiden Varianten ist sichergestellt, dass missbräuchliche Doppelbezüge nicht vorkommen.

Bei Personen, die keine WSH beziehen, hat das Sozialamt keine Möglichkeit, den Ge-, Ver- oder Missbrauch der Arbeitslosenentschädigung zu beeinflussen.

Kriens, 4. Februar 2009